H a u p t s a t z u n g
der Gemeinde Mesekenhagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde **Mesekenhagen** führt das kleine Landessiegel mit dem Wappen des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE MESEKENHAGEN LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD".

Die Gemeinde Mesekenhagen hat folgende Ortsteile:
Brook, Frätow, Gristow, Groß Karrendorf, Kalkvitz, Klein Karrendorf, Kowall, und Mesekenhagen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Mesekenhagen auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 (5) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist vorgelegt werden.

(2) Die Gemeindevertretung nutzt darüber hinaus andere Formen der Einbeziehung der Einwohner in ihre Arbeit wie:
- Ortsteilbegehungen
- Sitzungen der Gemeindevertretung im OT Gristow und Mesekenhagen
- Sprechstunde des Bürgermeisters.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich nicht auf Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung beziehen. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und

Personenvereinigungen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3
Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner oder überwiegender Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss, weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nicht öffentlichen Teil verlegt werden.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für Ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4
Ausschüsse

(1) Ein **Hauptausschuss** wird gemäß § 35 KV M-V gebildet. Er setzt sich aus fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Mitglied und Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Bürgermeister.
Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören neben den Aufgaben des § 35 Abs. 2 der KV M-V das Finanz- und Haushaltswesen, Steuer-, Gebühren-, Beitrags- und Abgabensachen sowie die Vorbereitung von Personalentscheidungen. In zugewiesenen Personalentscheidungen entscheidet der Hauptausschuss gemäß § 35 Abs. 3 KV M-V im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Ausschuss für **Gemeindeentwicklung,** dem fünf Mitglieder der Gemeindevertretung und zwei sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner angehören. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung ist beratend tätig und behandelt folgende Aufgabengebiete:
- Bauleitplanung
- Umwelt- und Naturschutz
- Ortsteilentwicklung

Ausschuss für **Soziales, Jugend und Senioren,** dem vier Mitglieder der Gemeindevertretung und drei sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner angehören. Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Senioren ist beratend tätig und behandelt folgende Aufgabengebiete:
- Schul- und Kindergartenangelegenheiten
- Wohnungsangelegenheiten
- Kultur-, Jugend- und Seniorenarbeit

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 tagen öffentlich. § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5
Bürgermeister/Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung.
Er und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind gleichzeitig Stellvertreterin oder Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie bei Verträgen mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch ein Mitglied der Gemeindevertretung vertreten werden, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze

von 500,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- € der Leistungsrate,

2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € je Aufwendungs- und Auszahlungsfall, bei Aufwendungen und Auszahlungen oberhalb dieser Wertgrenze muss der Hauptausschuss zustimmen. Der Hauptausschuss entscheidet bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Obergrenze von 2000,- €; bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Obergrenze von 5000,-€. Bei Wertgrenzen darüber hinaus ist die Gemeindevertretung zuständig.
3. im Rahmen dessen Nr. 3 bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €
4. im Rahmen dessen Nr. 4. bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis 5.000,- €

(3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
   a) 10.000,- € (netto) für Bauleistungen
   b) 5.000,-€ (netto) für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 100,- €.

3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß §22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
   a) 50.000,- € (netto) für Bauleistungen
   b) 25.000,- € (netto) für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne des Abs. 2 und 3 zu unterrichten.

(5) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Genehmigung der Gemeindevertretung.

(6) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs.3a S. 1 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro bzw. von 250 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 Euro. Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt.

§ 6
Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung und
- der Ausschüsse

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von: **40,- € je Sitzung**.

(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von: **40,- € je Sitzung**.

(3) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von: **60,- € je Sitzung**.

(4) Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters richtet sich nach der Entschädigungsverordnung des Landes M-V (EntschVO M-V) in der jeweiligen Fassung und wird monatlich in Höhe von: **1440,- €** gewährt.

(5) Die erste Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält entsprechend der Entschädigungsverordnung
- monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 288,- €

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 4. Damit entfallen auch das Sitzungsgeld nach Abs. 1-3 und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 für die stellvertretende Person.

(6) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gewährt werden.

§ 7
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mesekenhagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen und Ortsrecht" auf der Homepage des Amtes Landhagen mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen unter: www.landhagen.de öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Anschrift: Amt Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Mesekenhagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der

Gemeinde Mesekenhagen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Landhagen. Das Bekanntmachungsblatt trägt den Namen „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen". Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich. In der aktuellen monatlichen Ausgabe wird der Erscheinungstag der nächstfolgenden Ausgabe bekannt gegeben. Das Mitteilungsblatt wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Gemeinde Mesekenhagen verteilt. Daneben kann es einzeln oder im Abonnement gegen Entrichtung der Portogebühren über die Amtsverwaltung des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen bezogen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:
- Mesekenhagen am Gemeindezentrum, Greifswalder Straße 20 c
- Gristow am Gemischtwarenladen, Riemser Weg 40
- Groß Karrendorf an der alten Schule
- Frätow, Strandweg am Trafohaus.

(6) Zur Information sind die im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, im Bekanntmachungsblatt „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen" zu veröffentlichen. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 07.04.2025 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mesekenhagen, d. 10.3.26

Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Brook	Brook	Flur 1	Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50/1, 52/4, 52/5, 52/6, 53/3, 53/5, 53/6, 53/7, 53/8, 53/9, 53/11, 53/18, 53/19, 53/20, 53/21, 53/22, 53/23, 53/24, 53/26, 53/27, 53/28, 53/30, 53/31, 53/32, 53/33, 54/2, 54/3, 55, 56, 57/1, 57/2, 57/3, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64
Frätow	Frätow	alle Fluren	alle Flurstücke
Gristow	Gristow	alle Fluren	alle Flurstücke
Groß Karrendorf	Karrendorf	Flur 1,2	Flur 1 Flurstücke 123, 131/2, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158/1, 158/2, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 170, 171, 172, 173, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182/4, 182/5, 182/7, 183/3, 183/5, 183/6, 184, 188/4, 188/5, 188/6, 189/3, 190/1, 190/2, 190/3, 192/2, 192/3, 193/1, 193/2, 193/3, 194, 195, 196/3,

			196/5, 196/6, 197, 198/1, 198/3, 198/4, 199/1, 199/4, 199/5, 199/6, 199/7, 199/8, 199/9, 199/10, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239/1, 240/1, 240/2, 240/3, 241/2, 241/3, 241/4, 242/3, 242/5, 242/6, 242/7, 242/9, 242/10, 243/2, 243/3, 243/5, 243/6, 244/1, 244/2, 245/1, 245/2, 246, 247/1, 248/1, 249/1, 249/2, 250/1, 250/2, 251/1, 251/2, 251/3, 251/4, 252/1, 252/2, 253/2, 253/3, 254/1, 254/2, 254/3, 255/7, 255/8, 256, 257, 258/2, 258/3, 258/4, 259/1, 259/2, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272/3, 272/4, 272/5, 272/6, 272/7, 272/8, 272/9, 273, 274, 275, 276/1, 277/1, 278, 279/1, 280, 281/1, 282/1, 282/2, 283/1, 284, 285/1, 286/1, 286/3, 286/4, 287, 288, 289/2, 289/3, 290/1, 291/1 Flur 2-alle Flurstücke
Kalkvitz	Brook	Flur 1	Flurstücke 51/1, 51/2, 53/34, 53/35, 65/1, 65/2, 66/1, 66/3, 66/4,

			66/5, 67/1, 67/2, 68/1, 69/1, 69/2, 70/1, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80/1, 80/2, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88/1, 89/1, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106/1, 106/2, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119/1, 119/2, 120/1, 120/2, 121, 122, 123, 124/1, 124/2, 125/1, 125/2, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144/1, 144/3, 144/4, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159/1, 159/2, 159/3, 159/4, 160, 161, 162, 163, 164/1, 164/2, 165, 166, 167/1, 169
Klein Karrendorf	Karrendorf	Flur 1	Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 18/3, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85/1, 85/2, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92,

			93/1, 93/2, 93/3, 94, 95/1, 95/2, 96/1, 97, 98/1, 98/3, 98/4, 99, 100, 101, 102, 103, 104/1, 104/2, 104/4, 104/5, 104/6, 105, 106, 107, 108/1, 108/2, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121/1, 121/2, 122, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131/1, 169
Kowall	Kowall	alle Fluren	alle Flurstücke
Mesekenhagen	Mesekenhagen	alle Fluren	alle Flurstücke